

mit der Berechnung der Auslagen die Zahlungsaufforderung ordnungsgemäß ausgefüllt wird;

- zu gewährleisten, daß bei Einlegung eines Rechtsmittels mit der Abgabe der Straftaten an die II. Instanz in den Fällen, in denen gemäß § 340 Abs. 2 StPO der Sekretär II. Instanz die Verwirklichung einleiten muß, folgende Unterlagen beigelegt werden:
 - eine Urteilsausfertigung
 - der Strafregisterauszug (soweit er nicht bereits mit der Nachricht über den Ausgang der Hauptverhandlung der Untersuchungshaftanstalt übergeben wurde)
 - Abschriften von Sachverständigen-gutachten bzw. Stellungnahmen des Referates Jugendhilfe.

2.2.2.

Der Sekretär des Gerichts II. Instanz hat gemäß § 340 Abs. 2 StPO das Verwirklichungsersuchen zu fertigen und der zuständigen Untersuchungshaftanstalt zuzustellen, wenn in einem Rechtsmittelverfahren die Rechtskraft einer Strafe mit Freiheitsentzug eintritt und sich der Verurteilte in Untersuchungshaft befindet. Dies ist aktenkundig zu machen.

Alle weiteren Maßnahmen trifft der Sekretär des Gerichts I. Instanz.

2.3.

Die Aufgaben der Informationsstelle bzw. der Zentralregistratur

Die Informationsstelle/Zentralregistratur hat alle Fristen im Zusammenhang mit der Durchsetzung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu kontrollieren.

Sie hat zu überwachen:

- die Frist gemäß § 5 der 1. DB zur StPO zur Einleitung der Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen;
 - die Kontrolltermine, die der Vorsitzende bei der Verwirklichung einer Verurteilung auf Bewährung oder Strafaussetzung auf Bewährung, der Auferlegung besonderer Pflichten gegenüber Jugendlichen und der öffentlichen Bekanntmachung bestimmt
- Die Straftaten sind dem Vorsitzenden rechtzeitig vorzulegen;
- den Eingang des Nachweises der Zustellung des Verwirklichungsersuchens.

3.

Verwirklichungsersuchen

3.1.

Für jeden Verurteilten sind gesonderte Verwirklichungsersuchen gemäß § 2 der 1. DB zur StPO zu fertigen.

3.2.

Die Angaben für das Verwirklichungsersuchen sind aus der Entscheidung des Gerichts zu entnehmen. Bei Strafen mit Freiheitsentzug sind auch das Untersuchungsorgan, das die Ermittlungen geführt hat, dessen Tagebuch-Nr. sowie die Personenkennzahl (PKZ) des Verurteilten auf dem Verwirklichungsersuchen anzugeben.

3.3.

In den Fällen des § 2 Abs. 3 der 1. DB zur StPO ist das Verwirklichungsersuchen auf die Ausfertigung der Entscheidung bzw. der Entscheidungsformel mit dem Auszug aus den Gründen' aufzudrucken (Muster siehe Anlage 1). Die vom jeweiligen Organ zu verwirklichende Maßnahme ist hervorzuheben.

3.4.

In den übrigen Fällen ist für das Verwirklichungsersuchen der Vordruck „Verwirklichungsersuchen“ (Best.-Nr. 220 52) zu verwenden. In ihm ist die gesamte Entscheidungsformel aufzunehmen. Die Aufnahme der Verurteilung zu Schadensersatz kann unterbleiben. Die vom jeweiligen Organ zu verwirklichende Maßnahme ist hervorzuheben.

3.5.

Wurde bei Strafen mit Freiheitsentzug Sicherheit gemäß § 136 StPO geleistet, ist dies im Verwirklichungsersuchen zu vermerken. Hat in diesen Fällen der Verurteilte dem Gericht einen Zustellungsbevollmächtigten benannt, ist die zuständige Untersuchungshaftanstalt hiervon zu informieren. Diese informiert das Gericht, ob der Verurteilte zum Strafantritt erschienen ist oder nicht.

3.6.

Zuständige Untersuchungshaftanstalt nach § 3 der 1. DB zur StPO ist

- die Untersuchungshaftanstalt, in der sich der Verurteilte befindet,
- die Untersuchungshaftanstalt, die ent-